

# **AG\_ZIVILGERICHT KBE.2022.4 vom 2. März 2022**

Ag Zivilgericht, 2022-03-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_zivilgericht\\_KBE.2022.4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_KBE.2022.4)

FR: AG\_ZIVILGERICHT KBE.2022.4 du 2 mars 2022

IT: AG\_ZIVILGERICHT KBE.2022.4 del 2 marzo 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Gläubigerin machte mit Beschwerde an die Vorinstanz geltend, die Gebühr für die Kostenverfügung (Rechnung) von Fr. 8.00 sei unrechtmässig erhoben worden. Die Gebührenrechnung Nr. xxx des Betreibungsamts Q. sei deshalb in diesem Punkt aufzuheben.

### **E. 1.2**

Die Vorinstanz hiess die Beschwerde (entgegen dem Wortlaut von Dispositiv-Ziff. 1.1 des angefochtenen Entscheids) vollumfänglich gut. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, zwischen den Parteien sei unbestritten, dass die Gläubigerin keine Kostenrechnung nach Art. 3 GebV SchKG verlangt und das Betreibungsamt Q. auch keine solche ausgestellt habe. Der im Streit liegenden Rechnung seien entgegen Art. 3 GebV SchKG auch keine Bestimmungen der GebV SchKG zu entnehmen. Die Kosten für die Ausstellung des Zahlungsbefehls seien in Art. 13 (Auslagen) und Art. 16 GebV SchKG (Gebühren) abschliessend geregelt. Sie seien nicht wie in Art. 12a GebV SchKG pauschal festgesetzt, bestimmten sich jedoch mit Rücksicht auf die konkreten, exakt messbaren Umstände - im vorliegenden Fall den Forderungsbetrag - nach einem klaren Raster. Deshalb bestehe in analoger Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 12a GebV SchKG auch bei der Ausstellung des Zahlungsbefehls kein Raum für eine zusätzliche Inkassogebühr nach Art. 9 Abs. 1 lit. a SchKG für das Erstellen und Zusenden der Rechnung für die erbrachten Verrichtungen in Anwendung des SchKG, zumal die (unbestrittenen) Kosten bereits auf dem Zahlungsbefehl vermerkt seien. Schliesslich schaffe die Zweckmässigkeit der Erstellung einer separaten Rechnung allein noch keine gesetzliche Grundlage für die Kostenpflicht einer Amtshandlung. Deshalb sei die Rechnung Nr. xxx des Betreibungsamts Q. vom 11. Oktober 2021 um Fr. 8.00 (Kostenverfügung) zu reduzieren. Das Betreibungsamt Q. habe eine neue Rechnung über Fr. 88.30 auszustellen.

### **E. 1.3**

Das Betreibungsamt Q. brachte dagegen mit Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission im Wesentlichen vor, das Urteil des Bundesgerichts 5A\_1014/2020 vom 17. Juni 2021 beziehe sich auf die Gebührenerhebung für einen Betreibungsregisterauszug. Im darauf anwendbaren Art. 12a GebV SchKG sei explizit von einer Pauschalgebühr die Rede, während im vorliegend anwendbaren Art. 16 GebV SchKG davon keine Rede sei. Art. 12a GebV SchKG könne nicht für das Erstellen und Zusenden von Rechnungen für die erbrachten Verrichtungen im Zusammenhang mit der Ausstellung und Zustellung des Zahlungsbefehls herangezogen werden. Art. 16 GebV SchKG habe keinen pauschalen Charakter,

- 5 - anders als Art. 12a GebV SchKG. Die Rechnung Nr. xxx sei kein besonders tarifiertes Schriftstück, sondern stelle eine einem Rechtsmittel unterstehende Verfügung dar. Somit sei es legitim, dafür eine Gebühr nach Art. 9 GebV SchKG zu verlangen.

#### **E. 1.4**

Die Gläubigerin entgegnete in ihrer Beschwerdeantwort, die Kosten für die Ausstellung des Zahlungsbefehls seien in Art. 13 und Art. 16 GebV SchKG abschliessend geregelt. Da sich die Kosten nach dem Forderungsbetrag bestimmten und damit einem klaren Raster folgten, sei eine analoge Anwendung des Urteils des Bundesgerichts 5A\_1014/2020 vom 17. Juni 2021 durch die untere Aufsichtsbehörde gerechtfertigt. Demzufolge bestehe auch bei der Ausstellung des Zahlungsbefehls kein Raum für eine zusätzliche Inkassogebühr nach Art. 9 Abs. 1 lit. a GebV SchKG für das Erstellen und die Zusendung der Rechnung für die erbrachten Verrichtungen in Anwendung des SchKG. Es bestehe keine gesetzliche Grundlage für die Erhebung dieser Kosten. Der Umstand, dass es sich bei der Rechnung um eine Verfügung handle, welche einem Rechtsmittel unterliege, vermöge diese nicht zu einem besonders tarifierten Schriftstück zu machen und die Erhebung einer Gebühr zu begründen, da jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamts mit Beschwerde oder Klage anfechtbar sei. Dies begründe jedoch keine Kostenfolge.

#### **E. 2.1**

Die Betreuungskosten sind in der gestützt auf Art. 16 Abs. 1 SchKG vom Bundesrat erlassenen Gebührenverordnung (GebV SchKG) abschliessend geregelt. Andere als die darin vorgesehenen Gebühren und Entschädigungen dürfen für die im SchKG geregelten Verfahren nicht erhoben werden (Art. 1 Abs. 1 GebV SchKG). Bei den Betreuungskosten wird unterschieden zwischen Gebühren, d.h. dem Entgelt für die besondere Inanspruchnahme amtlicher Tätigkeit, und Entschädigungen, d.h. den Auslagen, die mit Amtshandlungen verbunden sind, wie Porti, Reiseauslagen, Inserate und dergleichen (Urteil des Bundesgerichts 5A\_1014/2020 vom 17. Juni 2021 E. 2.1).

#### **E. 2.2**

Für den Erlass, die doppelte Ausfertigung, die Eintragung und die Zustellung des Zahlungsbefehls erhebt das Betreibungsamt eine betragsmässig abgestufte Gebühr (Art. 16 Abs. 1 GebV SchKG). Die Gebühr für jede weitere doppelte Ausfertigung beträgt gemäss Art. 16 Abs. 2 GebV SchKG die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1, die Gebühr für jeden Zustellungsversuch Fr. 7.00 je Zahlungsbefehl (Art. 16 Abs. 3 GebV SchKG). Hinzu kommen, wie erwähnt, die Auslagen, insbesondere die Posttaxen (Art. 13 ff. GebV SchKG).

- 6 - Die Gebühr für die Erstellung eines nicht besonders tarifierten Schriftstücks beträgt Fr. 8.00 je Seite bis zu einer Anzahl von 20 Ausfertigungen (Art. 9 Abs. 1 lit. a GebV SchKG). Sie deckt die Bemühungen für die Abfassung, die Ausfertigung und den Versand des betreffenden Schriftstücks ab. Verlangt der Gesuchsteller eine detaillierte Kostenrechnung (Art. 3 GebV SchKG), liegt ein solcher Anwendungsfall vor (Urteil des Bundesgerichts 5A\_1014/2020 vom 17. Juni 2021 E. 2.5). Entgegen der Auffassung des Betreibungsamts Q. war dies vorliegend jedoch nicht der Fall. Die Gläubigerin verlangte keine detaillierte Kostenrechnung i.S.v. Art. 3 GebV SchKG, welche die entsprechenden Bestimmungen der GebV SchKG nennen muss, sondern ersuchte um Zusendung einer (gewöhnlichen) Rechnung mit Einzahlungsschein (vgl. vorinstanzliche Akten, act. 3; Beschwerde S. 2). Gemäss Art. 9 Abs. 2 GebV SchKG sind Schriftstücke im Geldverkehr gebührenfrei.

Darunter fallen Zahlungsquittungen, Buchhaltungsbelege und - unterlagen etc. (PHILIPP ADAM, in: Kommentar Gebührenverordnung, 2008, N. 2 zu Art. 9 GebV SchKG). Auch (gewöhnliche) Rechnungen mit Einzahlungsschein sind dazu zu zählen. Werden die Gebühren und Auslagen für den Zahlungsbefehl nicht vorschüssig bezahlt und ist eine Rechnungsstellung nötig, dürfen für die Rechnung und das Inkasso somit keine Gebühren i.S.v. Art. 9 Abs. 1 GebV SchKG verlangt werden (vgl. auch REINHARD BOESCH, in: Kommentar Gebührenverordnung, 2008, N. 20 zu Art. 16 GebV SchKG). Demnach hat das Betreibungsamt Q. für die Rechnung Nr. xxx zu Unrecht gestützt auf Art. 9 Abs. 1 GebV SchKG eine Gebühr von Fr. 8.00 erhoben.

### **E. 2.3**

Aufgrund der obigen Erwägungen ist somit nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz mit dem angefochtenen Entscheid die Rechnung Nr. xxx des Betreibungsamts Q. vom 11. Oktober 2021 aufgehoben und das Betreibungsamt Q. angewiesen hat, der Gläubigerin in der Betreuung Nr. yyy eine neue Rechnung über Fr. 88.30 auszustellen. Die vorliegende Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

### **E. 3**

Im betreibungsrechtlichen Beschwerde- bzw. Weiterziehungsverfahren (Art. 17 f. SchKG) sind ungeachtet des Ausgangs keine Verfahrenskosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

- 7 - Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission entscheidet:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.